

[ENTWURF]

Zwischen

dem **Ministerium für Wirtschaft, Tourismus, Landwirtschaft und Forsten des Landes Sachsen-Anhalt**, Hasselbachstraße 4, 39104 Magdeburg, vertreten durch die Landgesellschaft Sachsen-Anhalt mbH, vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Frank Ribbe,

– nachfolgend „Auftraggeberin“ –

und

der **[UNTERNEHMENSNAMEN]**, [STRAßE] [NR], [ORTSNAMEN] [NR], vertreten durch [VERTRETUNGSORGAN],

– nachfolgend „Auftragnehmer“ und
gemeinsam mit der Auftraggeberin nachfolgend „Parteien“ –

wird folgender

VERTRAG

geschlossen.

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Vertrags- und Leistungsgegenstand	3
§ 2 Vertragsbestandteile.....	4
§ 3 Kommunikation, Vertretung und Vollmachten.....	5
§ 4 Ausführungsfristen und Leistungsablauf.....	6
§ 5 Vertragsstrafe	6
§ 6 Leistungsänderungen, Anordnungen und Zusatzleistungen.....	7
§ 7 Vergütung.....	9
§ 8 Abrechnung und Rechnungen.....	9
§ 9 Ausführungsunterlagen, Feststellungen und Ordnung am Leistungsort.....	11
§ 10 Güteprüfung und Abnahme.....	12
§ 11 Mängelansprüche und Verjährung.....	13
§ 12 Verjährung	14
§ 13 Haftung.....	15
§ 14 Sicherheiten und Bürgschaften.....	15
§ 15 Versicherungen	17
§ 16 Nachunternehmer.....	17
§ 17 Wettbewerbsbeschränkungen, Antikorruption und Compliance	17
§ 18 Dokumentation, Schulung und Probebetrieb	18
§ 19 Kündigung und Rücktrittsrechte	19
§ 20 Vertraulichkeit und Schutz von Informationen	20
§ 21 Schlussbestimmungen	20

Präambel

Das Land Sachsen-Anhalt beabsichtigt für die LLG Iden (Landesanstalt für Landwirtschaft und Gartenbau Sachsen-Anhalt) die Modernisierung der überbetrieblichen Ausbildungsstätte (im Folgenden „ÜBS“), als anerkannte und überregional wirksame Bildungseinrichtung mit Vorbildfunktion für die Landwirtschaft weiterzuentwickeln. Im Zuge dessen wird der Bereich der Milchvieh- und Rinderhaltung neu errichtet und ausgebaut. Ziel ist die Schaffung einer modernen und zukunftsorientierten Milchviehhaltung als Grundlage für Ausbildung, Forschung und Demonstration. Kernbestandteil der Stallanlage ist der technologische Prozess der Milchgewinnung einschließlich der zugehörigen Melktechnik.

Als Bestandteil der Milchviehanlage wird der geplante Stall für Trockensteher (BE 10.11) für bis zu 50 Tiere ausgelegt. Eine Zweiflächenbucht mit planbefestigtem Fressgang sowie einem eingestreuten Liegebereich wird den trocken gestellten Tieren zur Verfügung stehen. Ergänzend erhalten die Tiere Zugang zu einem teilüberdachten Auslauf mit in der Regel freien Nutzung. Optional ist Weidegang möglich. Die technischen Anlagen sind tiergerecht, langlebig und wartungsfreundlich auszulegen. Der Arbeitssicherheit kommt insbesondere im Hinblick auf die Nutzung als Ausbildungsstätte eine besondere Bedeutung zu.

Zur Reduzierung von Emissionen sind Stallböden nach dem Stand der Technik im Sinne des Umwelt- und Klimaschutzes auszuführen.

Gegenstand dieses Vertrages ist die Stallausrüstung in der Betriebseinheit (BE) 10.11, Los 11.1. Die Vergabe erfolgte losweise und umfasste die Lose Los 11.1.1. Entmistung, Bodenbelag Los 11.1.2. Gülletechnik Los 11.1.3. Stalleinrichtung, Stallbeleuchtung Los 11.1.4. Stallklima.

Dies vorausgeschickt schließen die Parteien folgenden **Vertrag**:

§ 1 Vertrags- und Leistungsgegenstand

- (1) Der AG beauftragt den AN innerhalb des im Betreff genannten Vorhabens mit den sich § 2 dieses Vertrags ergebenden Leistungen.
- (2) Art und Umfang der Leistungen ergeben sich insbesondere aus der Leistungsbeschreibung (Anlage C.1) einschließlich der Pläne, dem Angebotsschreiben an den Auftraggeber (Anlage D.1), dem Preisblatt (Anlage D.2), den vom AG ausdrücklich übernommenen Bietangaben sowie den weiteren Vertragsbestandteilen nach § 2 dieses Vertrags.
- (3) Soweit für die Ausführung, Montage, Integration, Inbetriebnahme oder Funktionsfähigkeit Planungs-, Detailplanungs-, Werkstattplanungs-, Koordinierungs- oder Schnittstellenleistungen erforderlich und vom Leistungsumfang erfasst sind, erbringt der AN diese in eigener Verantwortung.
- (4) Der AN prüft die ihm übergebenen Unterlagen, die Vorleistungen, die bauseitigen oder sonstigen Schnittstellen sowie die örtlichen Gegebenheiten rechtzeitig vor der Ausführung mit der verkehrsüblichen Sorgfalt. Erkennbare Mängel von Zulieferungen des AG oder von durch den AG vereinbarten Leistungen anderer hat der AN dem AG unverzüglich in Textform mitzuteilen. Bedenken gegen die vorgesehene Ausführung, Maße, Anschlüsse, Untergründe, Schnittstellen oder sonstige Umstände hat der AN dem AG unverzüglich in Textform mitzuteilen.
- (5) Der AN beachtet in seinem Leistungsbereich alle einschlägigen gesetzlichen, behördlichen, berufsgenossenschaftlichen und technischen Anforderungen, die anerkannten Regeln der Technik sowie die Handelsbräuche. Soweit für seinen Leistungsbereich Anzeigen, Nachweise, Prüfungen, Konformitätserklärungen, CE-Unterlagen, sicherheitstechnische Dokumentationen oder sonstige öffentlich-rechtliche Unterlagen erforderlich sind, beschafft und übergibt der AN diese rechtzeitig.
- (6) Die vom AN zugesagten Reaktionszeiten, Störungsbearbeitungsprozesse, Redundanzkonzepte, Einbaukonzepte und Schulungskonzepte sind Vertragsbestandteil, soweit sie vom AG ausdrücklich übernommen wurden. Für die Entmistungstechnik gelten die in § 11 Abs. 4 dieses Vertrags vereinbarten Zeiten, also 24 Stunden für die Reaktion auf eine Störungsmeldung und 36 Stunden für die Wiederherstellung der Betriebs- und Funktionssicherheit.
- (7) Es ist ein funktionaler Leistungserfolg geschuldet, d. h. er schuldet den vollständigen, fachgerechten, betriebsbereiten und mangelfreien Leistungserfolg. Dieser umfasst sämtliche zur Funktion, Sicherheit, Bedienbarkeit, Wartbarkeit und Dokumentation erforderlichen Leistungen sowie die geschuldeten Nebenleistungen.

- (8) Der AG ist zur Zahlung der vereinbarten Vergütung verpflichtet. Die Regelungen zur Fälligkeit, Abrechnung und Rechnungslegung bleiben unberührt.

§ 2 Vertragsbestandteile

- (1) Vertragsbestandteile sind die nachfolgend benannten Dokumente und Regelungen gemäß der in § 2 Abs. 2 festgelegten Rangfolge:
1. diese Vertragsurkunde als Besondere Vertragsbedingungen;
 2. die Leistungsbeschreibung (Anlage C.1), einschließlich der Pläne und sonstiger Leistungsunterlagen;
 3. Ergänzende Vertragsbedingungen des Tarif- und Vergabegesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (TVergG LSA) (Anlage D.6);
 4. der nach Ausführungsphasen ausgewiesene Terminplan zum Beginn und Fertigstellung der Leistungserbringung;
 5. das Angebotsschreiben (Anlage D.1);
 6. das Preisblatt (Anlage D.2);
 7. die vom AN eingereichten Konzepte, Planungsleistungen, Erläuterungen und Klärstellungen, soweit der AG sie ausdrücklich übernommen hat;
 8. die Eigenerklärung zur Tariftreue und zum Mindeststundenentgelt (Anlage D.3);
 9. die Eigenerklärung zum Nachunternehmereinsatz (Anlage D.4);
 10. die Eigenerklärung zur Russland-Sanktionsverordnung (Anlage D.5);
 11. das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) in der zum Vertragsschluss geltenden Fassung;
 12. das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB) in der zum Vertragsschluss geltenden Fassung;
 13. das TVergG LSA in der zum Vertragsschluss geltenden Fassung;
 14. anzuwendende DIN-Normen, Richtlinien, Herstellervorgaben und sonstige technische Vorschriften in der jeweils zum Vertragsschluss geltenden Fassung;

15. die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) in der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltenden Fassung.
- (2) Bei Widersprüchen zwischen den Vertragsbestandteilen gelten die in Absatz 1 genannten Vertragsbestandteile in der dort ersichtlichen Rangfolge. Individuell ausgehandelte Vereinbarungen der Parteien gehen vor.
- (3) Allgemeine Geschäftsbedingungen, Liefer-, Montage-, Wartungs-, Lizenz- oder sonstige Vertragsbedingungen des AN oder seiner Nachunternehmer finden keine Anwendung. Etwas anderes gilt nur, wenn der AG ihrer Geltung ausdrücklich in Textform zugestimmt hat.
- (4) Erkennbare Widersprüche, Unklarheiten oder Lücken in den Vertragsunterlagen hat der AN dem AG unverzüglich in Textform anzuzeigen. Bis zur Klärung darf der AN die betroffene Leistung nur ausführen, wenn der AG die Ausführung freigibt oder Gefahr im Verzug besteht.

§ 3 Kommunikation, Vertretung und Vollmachten

- (1) Für die Projektleitung bestimmen die Parteien die folgenden Verantwortlichen:
 1. Für die Projektleitung auf Seiten des AG ist folgender Projektleiter verantwortlich:
[Name, Funktion, Kontaktdaten]
 2. Für die Projektleitung auf Seiten des AN ist folgender Projektleiter verantwortlich:
[Name, Funktion, Kontaktdaten]
- (2) Ausschließlich der Projektleiter des AB sind berechtigt, Änderungen oder Ergänzungen zu beauftragen, Vergütungsansprüche anzuerkennen oder Vertragsfristen zu ändern.
- (3) Rechtserhebliche Erklärungen, insbesondere Bedenkenanzeigen, Behinderungsanzeigen, Anzeigen von Preisänderungen, Fristsetzungen, Mängelrügen, Kündigungsandrohungen und Abnahmeerklärungen, bedürfen mindestens der Textform. Diese rechtserheblichen Erklärungen dürfen nur durch den Projektleiter oder den stellvertretenden Projektleiter oder einer sonstigen vertretungsberechtigten Person der Geschäftsleitung des Auftraggebers erklärt werden.

§ 4 Ausführungsfristen und Leistungsablauf

- (1) Die Ausführung der Leistungen soll im 1. und 2. Quartal 2027 erfolgen. In der Anlaufbesprechung sollen verbindliche Vertragsfristen vereinbart werden. Den Parteien ist es unbenommen, keine Vertragsfristen zu vereinbaren. Unabhängig davon gelten gilt als Vertragsfrist vereinbart, dass die Übergabe der Planungsunterlagen binnen vier Wochen nach Erteilung des Zuschlags zu erfolgen hat.
- (2) Der AN hat seine Leistungen so zu planen, zu koordinieren und auszuführen, dass die vereinbarten Termine eingehalten und andere am Projekt Beteiligte nicht beeinträchtigt werden. Der AN hat alle ihm zumutbaren Maßnahmen zu ergreifen, um die Auswirkungen von Behinderungen oder Unterbrechungen zu vermeiden oder zu mindern. Er hat dem AG unverzüglich geeignete Vorschläge zur Anpassung des Leistungsablaufs zu unterbreiten.
- (3) Glaubt sich der AN in der ordnungsgemäßen Ausführung der Leistung behindert, hat er dies dem AG unverzüglich in Textform anzuzeigen. Die Anzeige kann unterbleiben, wenn die Tatsachen und ihre hindernde Wirkung offenkundig sind. Die Anzeige muss mindestens enthalten:
 1. Ursache der Behinderung;
 2. Beginn und voraussichtliche Dauer;
 3. betroffene Leistungen;
 4. Auswirkungen auf Personal, Geräte, Material und Leistungsablauf;
 5. konkrete Auswirkungen auf die Vertragsfristen.
- (4) Die Rechtsfolgen von Behinderungen und Unterbrechungen richten sich nach § 5 Abs. 2 VOL/B. Der AN hat nach Wegfall hindernder Umstände die Ausführung gem. § 5 Abs. 3 VOL/B unverzüglich wieder aufzunehmen und dies dem AG in Textform mitzuteilen.

§ 5 Vertragsstrafe

- (1) Die Parteien vereinbaren die Leistung von Vertragsfristen gemäß den nachstehenden Regelungen sowie nach § 17 Abs. 3 dieses Vertrags.
- (2) Überschreitet der AN schuldhaft eine verbindliche Vertragsfrist, hat er für jeden Werktag des Verzugs eine Vertragsstrafe zu zahlen.

- (3) Die Vertragsstrafe beträgt 0,1 Prozent je Werktag des Verzugs; der Verzug tritt ohne Mahnung oder Verschulden des AN ein. Insgesamt wird die Vertragsstrafe auf höchstens 5 Prozent festgelegt. Die Höchstgrenze von 5 Prozent wird durch keine nach diesem Vertrag vereinbarte Vertragsstrafe überschritten.
- (4) Bezugswert für die Vertragsstrafe ist die im Auftragsschreiben an den Auftraggeber (Anlage D.1) genannte Auftragssumme ohne Umsatzsteuer. Hat sich die im Auftragsschreiben an den Auftraggeber genannte Auftragssumme geändert, ist der geänderte Wert der Vertragsstrafe als Bezugswert zugrunde zu legen. Im Falle von Zwischenfristen knüpft der Bezugswert für die Vertragsstrafe an die Auftragssumme derjenigen Leistung an, die bis zu dieser Frist hätten abgearbeitet werden müssen.
- (5) Der AG kann Ansprüche aus verwirkter Vertragsstrafe bis zur Schlusszahlung geltend machen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt unberührt. Eine verwirkte Vertragsstrafe wird auf einen wegen derselben Pflichtverletzung geltend gemachten Schadensersatz angerechnet.

§ 6 Leistungsänderungen, Anordnungen und Zusatzleistungen

- (1) Der AG kann nachträgliche Änderungen in der Beschaffenheit der Leistung im Rahmen der Leistungsfähigkeit des AN verlangen, soweit diese dem AN zumutbar sind. Anordnungen sollen in Textform erfolgen. Mündlich erteilte Anordnungen sind vom AN unverzüglich in Textform zu bestätigen.
- (2) Hat der AN Bedenken gegen eine Leistungsänderung, hat er diese dem AG unverzüglich in Textform mitzuteilen. Zu einer gutachtlichen Äußerung ist der AN nur aufgrund eines gesonderten Auftrags verpflichtet.
- (3) Ändert eine Leistungsänderung die Grundlagen des Preises für die vertraglich vorgesehene Leistung, hat der AN dem AG vor Ausführung der betreffenden Leistung die voraussichtlichen Mehr- oder Minderkosten sowie etwaige Auswirkungen auf Ausführungsfristen und sonstige Vertragsbedingungen in Textform anzuzeigen.
- (4) Der AN legt dem AG unverzüglich ein prüffähiges Nachtragsangebot vor. Dieses muss insbesondere enthalten:
 1. die Leistungsbeschreibung;
 2. den Mengenansatz;

3. die Preisermittlung;
4. den Bezug zu Vertragspreisen und Preisermittlung der ursprünglichen Leistung;
5. die Auswirkungen auf Termine und Schnittstellen;
6. die Auswirkungen auf Betrieb, Wartung und Dokumentation.

Ein neuer Preis ist unter Berücksichtigung der Mehr- und Minderkosten zu vereinbaren. In der Vereinbarung sind die Auswirkungen auf sonstige Vertragsbedingungen, insbesondere Ausführungsfristen, zu berücksichtigen.

- (5) Der AN hat auf Verlangen des AG die Preisermittlung für die geänderten oder zusätzlichen Leistung, insbesondere die Kalkulationsgrundlagen, verschlossen zur Aufbewahrung zu übergeben. Nach Einsichtnahme in die Unterlagen zur Preisermittlung, hat der AG diese Unterlagen wieder zu verschließen und die gewonnenen Informationen vertraulich zu behandeln.
- (6) Ein etwaiger auf Grundlage des Auftragschreiben an den Auftraggeber (Anlage D.1) vereinbarter Preisnachlass gilt für die Abrechnungssumme. Er gilt auch für vereinbarte Änderungen und Ergänzungen, deren Preise auf Grundlage der Preisermittlung für die ursprüngliche Leistung gebildet werden.
- (7) Die Gegenzeichnung von Aufmaßen, Stundenlisten, Leistungsberichten oder sonstigen Nachweisen bestätigt ausschließlich Art und Umfang der dokumentierten Leistung. Sie begründet weder eine Vergütungspflicht noch die Anerkennung einer Anspruchsgrundlage oder einer bestimmten Vergütungshöhe.
- (8) Leistungen, die der AN ohne Auftrag oder unter eigenmächtiger Abweichung vom Vertrag ausführt, werden nicht vergütet. Der AN hat sie auf Verlangen des AG innerhalb angemessener Frist zurückzunehmen oder zu beseitigen, soweit der AG sie nicht nachträglich annimmt.
- (9) Leistungen nach Stundenverrechnungssätzen („Stundenlohnarbeiten“) werden nur vergütet, wenn sie vor Beginn der Ausführung vom AG beauftragt worden sind. Beginn und Beendigung solcher Stundenlohnarbeiten sind dem AG anzuzeigen. Sind Stundenlohnarbeiten beauftragt worden, reicht der AN wöchentlich, erstmalig zwölf Werktage nach Beginn der Stundenlohnarbeiten, Listen ein. Diese müssen insbesondere Datum, Leistungsort, Namen und Qualifikation der Arbeitskräfte, Art der Leistung, geleistete Stunden sowie besonders zu vergütende Stoffe und Geräteeinsätze enthalten.

§ 7 Vergütung

- (1) Die Parteien vereinbaren, dass der AN eine Vergütung in Höhe von

[BETRAG] EUR netto

zzgl. der Umsatzsteuer erhält. Der Betrag der Vergütung ergibt sich aus dem Wertungspreis des Auftragsschreiben an den Auftraggeber (Anlage D.1) in Verbindung mit dem Preisblatt (Anlage D.2). Abgerechnet werden die tatsächlich ausgeführten und prüfbar nachgewiesenen Mengen. Sofern ein Servicepreis für Leistungen außerhalb der Mängelhaftung vereinbart wurde, richtet sich nach der entsprechenden Eintragung im Preisblatt (Anlage D.2).

- (2) Mit der Vergütung, auch nach Abzug eines etwaig vereinbarten Skontos, sind sämtliche tatsächlich erbrachten Leistungen des Auftragnehmers abgegolten. Von dieser Vergütung sind zudem die zur vollständigen, funktionsfähigen und fachgerechten Erbringung der vertraglich geschuldeten Leistung erforderlichen Mängelgewährleistungs- und Nebenleistungen umfasst, soweit sie nicht ausdrücklich als gesondert zu vergütende Leistung ausgewiesen sind.
- (3) Preisgleitklauseln sind nicht vereinbart, soweit nicht in den Vertragsbestandteilen ausdrücklich etwas anderes geregelt ist.
- (4) Bei nicht vertragsgemäßen Leistungen, fehlenden Nachweisen, fehlender Prüfbarkeit oder bestehenden Gegenansprüchen bleiben Zurückbehaltungs-, Aufrechnungs- und Kürzungsrechte des AG unberührt.

§ 8 Abrechnung und Rechnungen

- (1) Der AN ist zur Abschlags-, Teil- und Schlussrechnung (soweit nichts anders bestimmt nachfolgend gemeinsam als „Rechnung“ bezeichnet) berechtigt. Rechnungen sind ihrem Zweck nach als Abschlags-, Teil- oder Schlussrechnung zu bezeichnen, wobei Abschlags- und Teilrechnungen fortlaufend zu nummerieren und kumuliert zu berechnen sind. In jeder Rechnung sind die Teilleistungen in der Reihenfolge, mit der Ordnungszahl und der Bezeichnung des Preisblatts oder Leistungsverzeichnisses aufzuführen. Rechnungsbeträge für Änderungen und Ergänzungen sind unter Hinweis auf die getroffene Vereinbarung getrennt aufzuführen oder besonders kenntlich zu machen.
- (2) Der AN hat seine Leistungen prüffähig abzurechnen. Die Rechnungen sind jeweils übersichtlich aufzustellen. Ihr sind alle für die Prüfung erforderlichen Unterlagen,

insbesondere Aufmaße, Mengenberechnungen, Vereinbarungen über Änderungen und Ergänzungen, Nachweise sowie die geschuldeten Revisions- und sonstigen Dokumentationen, beizufügen. Die Rechnungen sind mit den Vertragspreisen ohne Umsatzsteuer aufzustellen. Die Umsatzsteuer ist gesondert mit dem jeweils maßgeblichen Steuersatz auszuweisen. In jeder Rechnung sind Umfang und Wert aller bisherigen Leistungen sowie die bereits erhaltenen Zahlungen mit gesondertem Ausweis der darin enthaltenen Umsatzsteuerbeträge anzugeben. Aus Abrechnungszeichnungen oder anderen Aufmaßunterlagen müssen alle zur Rechnungsprüfung erforderlichen Maße unmittelbar ersichtlich sein. Die Originale der Aufmaßblätter, Wiegescheine und ähnlicher Abrechnungsbelege erhält der AG; der AN erhält Durchschriften. Bei Abrechnungen sind Längen und Flächen mit zwei Stellen nach dem Komma sowie Rauminhalte und Massen mit drei Stellen nach dem Komma anzugeben.

- (3) Die Zahlung erfolgt nach Erfüllung der Leistung und Zugang einer prüffähigen Teil- oder Schlussrechnung. Soweit keine abweichende Vereinbarung getroffen wird, erfolgt die Zahlung binnen 30 Tagen nach Eingang der prüfbaren Rechnung. Für Abschlagszahlungen gilt § 8 Abs. 4 dieses Vertrags.
- (4) Abschlagsrechnungen sind in angemessener Frist auf Antrag des AN entsprechend dem Wert der erbrachten Leistungen in vertretbarer Höhe zu leisten. Die Leistungen sind durch nachprüfbare Aufstellungen nachzuweisen. Abschlagszahlungen gelten nicht als Abnahme von Teilen der Leistung.
- (5) Alle Zahlungen erfolgen bargeldlos in Euro. Bei Arbeitsgemeinschaften werden Zahlungen mit befreiender Wirkung für den AG an den für die Durchführung des Vertrags bevollmächtigten Vertreter der Arbeitsgemeinschaft oder nach dessen Weisung in Textform geleistet. Dies gilt auch nach Auflösung der Arbeitsgemeinschaft.
- (6) Der AG ist berechtigt, bei Zahlung innerhalb von 10 Arbeitstagen nach Eingang einer prüffähigen und ordnungsgemäßen Rechnung ein Skonto in Höhe von 2 % der Netto-Rechnungssumme in Abzug zu bringen. Maßgeblich für die Wahrung der Skontofrist ist der Zeitpunkt, zu dem der Zahlungsauftrag dem Kreditinstitut des AG erteilt wird.
- (7) Bei Rückforderungen des AG aus Überzahlungen kann sich der AN nicht auf Wegfall der Bereicherung berufen. Im Fall einer Überzahlung hat der AN den überzahlten Betrag innerhalb von 14 Kalendertagen nach Zugang des Rückforderungsschreibens zu erstatten. Nach Ablauf dieser Frist befindet er sich mit der Zahlung in Verzug.
- (8) Wasser, Strom, sanitäre Einrichtungen und sonstige Einrichtungen am Leistungsort stellt der AG nur zur Verfügung. Kosten, die im Zusammenhang mit dem Verbrauch und der

Nutzung entstehen, hat der AN bis zu einem Wert in Höhe von 0,2 Prozent der im Angebotsschreiben an den Auftraggeber (Anlage D.1) genannten Auftragssumme inkl. Umsatzsteuer zu tragen. Hat sich die im Auftragsschreiben an den Auftraggeber genannte Auftragssumme geändert, ist der geänderte Wert der Vertragsstrafe als Bezugswert zugrunde zu legen.

§ 9 Ausführungsunterlagen, Feststellungen und Ordnung am Leistungsort

- (1) Der AG übergibt dem AN die für die Ausführung erforderlichen Unterlagen unentgeltlich und rechtzeitig, soweit sie nicht allgemein zugänglichen sind. Die von einer Partei der anderen überlassenen Unterlagen dürfen ohne Zustimmung der überlassenden Partei weder veröffentlicht, vervielfältigt noch für einen anderen als den vereinbarten Zweck genutzt werden. Sie sind auf Verlangen zurückzugeben. Der AN darf für die Ausführung der Vertragsleistungen nur die vom AG als zur Ausführung bestimmt gekennzeichneten Unterlagen verwenden.
- (2) Der AN hat den AG rechtzeitig zu informieren, wenn durch die weitere Ausführung Teile der Leistung einer Prüfung oder Feststellung entzogen werden.
- (3) Der AN ist für Ordnung, Sicherheit und Sauberkeit in seinem Leistungsbereich verantwortlich. Bau- oder Arbeitsunfälle mit Personen- oder Sachschäden hat er dem AG unverzüglich mitzuteilen.
- (4) Der AN hat Beeinträchtigungen der Umwelt, der Landschaft und der Gewässer auf das unvermeidbare Maß zu beschränken. Behördliche Anordnungen oder Ansprüche Dritter wegen Auswirkungen der Arbeiten hat der AN dem AG unverzüglich in Textform mitzuteilen.
- (5) Werbung am Leistungsort ist nur nach vorheriger Zustimmung des AG in Textform zulässig.

§ 10 Güteprüfung und Abnahme

(1) Der AG ist berechtigt, die Leistung auf Erfüllung der vereinbarten technischen und organisatorischen Anforderungen zu prüfen oder durch einen benannten Beauftragten prüfen zu lassen. Eine Güteprüfung wird wie folgt vereinbart:

1. Gegenstand, Umfang und Ort der Prüfung ergeben sich aus der Leistungsbeschreibung sowie den technischen Vertragsunterlagen;
2. der AN zeigt dem AG die Bereitstellung der Leistung oder prüffähiger Teilleistungen rechtzeitig in Textform an;
3. der AN stellt die für die Prüfung erforderlichen Arbeitskräfte, Räume, Maschinen, Geräte, Prüf- und Messeinrichtungen sowie Betriebsstoffe zur Verfügung;
4. die Kosten der Güteprüfung sind, soweit sie die vertragsgemäße Leistung betreffen, im Vertragspreis enthalten;
5. der AG erteilt vor Auslieferung einen Freigabevermerk, soweit dies in der Leistungsbeschreibung vorgesehen ist.

Die Güteprüfung ersetzt die Abnahme nicht.

(2) Es findet eine förmliche Abnahme statt. Der AN hat dem AG die Abnahmereife in Textform anzuzeigen. Die Parteien vereinbaren, dass zwei Wochen nach Zugang der Anzeige über die Abnahmereife beim AG, eine Begehung zur Abnahme vor Ort stattfindet. In diesem Begehungstermin hat der AG zu erklären, ob er die Abnahme erklärt oder die Abnahme verweigert. Bei nicht wesentlichen Mängeln kann der AG die Abnahme nicht verweigern. Dies gilt auch, wenn der AN seine Pflicht zur Beseitigung der festgestellten Mängel ausdrücklich anerkennt.

(3) Abnahmereife setzt, soweit die jeweiligen Leistungen geschuldet sind, insbesondere voraus:

1. vollständige und mangelfreie Ausführung der vertraglichen Leistung;
2. erfolgreichen Probetrieb, soweit erforderlich;
3. Nachweis der Funktionsfähigkeit der Gesamtanlage;
4. Nachweis der Schnittstellenfunktion;
5. Übergabe der vollständigen Dokumentation;

6. Übergabe aller Bedienungs-, Wartungs-, Prüf- und Revisionsunterlagen;
7. Übergabe aller Software-, Lizenz-, Zugangs- und Administrationsunterlagen;
8. Durchführung der vereinbarten Schulungen, soweit erforderlich;
9. Übergabe erforderlicher Konformitäts-, Prüf- und Sicherheitsnachweise, soweit erforderlich;
10. Beseitigung wesentlicher Mängel und wesentlicher Restleistungen, soweit wesentlicher Mangel durch AN nicht anerkannt.

Fehlende abnahmerelevante Unterlagen gelten als wesentliche Restleistung, wenn ohne sie Betrieb, Wartung, Prüfung, Instandhaltung, Sicherheit, Nachweisführung oder Rechtskonformität der Anlage nicht gewährleistet sind.

- (4) Teilabnahmen finden nur statt, wenn der AG sie ausdrücklich in Textform verlangt oder ihnen ausdrücklich in Textform zustimmt. Technische Zwischenprüfungen, Zustandsfeststellungen, Güteprüfungen oder Funktionsprüfungen sind keine Teilabnahmen.
- (5) Vorbehalte wegen bekannter Mängel, Restleistungen, Vertragsstrafen und sonstiger Ansprüche sind in die Abnahmeniederschrift aufzunehmen. Die Rechte des AG wegen nicht erkannter Mängel oder nicht vorbehaltenen Ansprüche bleiben unberührt.
- (6) Die Abnahme gilt nicht bereits mit Beginn einer Benutzung als erfolgt. Die Inbetriebnahme, Nutzung, probeweise Nutzung, Schulung, Durchführung eines Probetriebs, Zahlung, Teilzahlung oder Entgegennahme von Dokumentationen stellen ebenfalls keine Abnahme dar.

§ 11 Mängelansprüche und Verjährung

- (1) Der AN hat dem AG die Leistung zum Zeitpunkt der Abnahme frei von Sach- und Rechtsmängeln zu verschaffen. Die Leistung ist mangelfrei, wenn sie zum Zeitpunkt der Abnahme die vereinbarte Beschaffenheit hat, den im Zeitpunkt der Abnahme anerkannten Regeln der Technik entspricht, funktionsfähig, betriebssicher, wartbar, dokumentiert und für den vertraglich vorausgesetzten Zweck geeignet ist und den objektiven Anforderungen im Sinne des § 434 Abs. 3 BGB sowie, soweit der AN die Montage übernimmt, den Montageanforderungen des § 434 Abs. 4 BGB genügt. Mängelansprüche entstehen erst mit Gefahrübergang. Das Recht des AG, nicht vertragsgemäße Leistungen zurückzuweisen und deren Fortschaffung zu verlangen bleibt unberührt.

- (2) Werden Leistungen bereits während der Ausführung als mangelhaft oder vertragswidrig erkannt, hat der AN diese auf eigene Kosten durch vertragsgemäße Leistungen zu ersetzen oder instand zu setzen.
- (3) Die Mängelansprüche richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit sich aus den nachfolgenden Regelungen nichts Abweichendes ergibt.
- (4) Bei betriebsverhindernden Mängeln der Entmistungstechnik reagiert der AN innerhalb von 24 Stunden nach Zugang der Störungsmeldung und stellt die Betriebs- und Funktionssicherheit innerhalb von 36 Stunden nach Zugang der Störungsmeldung wieder her.
- (5) Die Nacherfüllung erfolgt am Erfüllungsort.
- (6) Nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist zur Nacherfüllung kann der AG den Mangel auf Kosten des AN selbst beseitigen oder durch einen Dritten beseitigen lassen. Die weiteren gesetzlichen Rechte des AG, insbesondere auf Minderung, Rücktritt, Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen, bleiben unberührt.

§ 12 Verjährung

- (1) Die Verjährungsfrist für Mängelgewährleistungsansprüche beginnt mit der Abnahme der Leistungen. Unterbleibt die Abnahme aus Gründen, die der AN nicht zu vertreten hat, oder verweigert der AG die Abnahme unberechtigt, so beginnt die Verjährungsfrist spätestens sechs Monate nach betriebsfertiger Ablieferung. Die Verjährungsfrist beträgt fünf Jahre ab Abnahme oder betriebsfertiger Ablieferung, soweit nachfolgend nichts Abweichendes geregelt ist.
- (2) Abweichend von Abs. 1 beträgt die Verjährungsfrist für die in der Leistungsbeschreibung (Anlage C.1) abschließend bezeichneten elektronischen Bauteile zwei Jahre.
- (3) Die Verjährungsfristen gelten nicht bei arglistigem Verschweigen, Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, bei Garantien sowie in den Fällen des § 438 Abs. 3 BGB. § 202 BGB bleibt unberührt.
- (4) Der AG hat dem AN Mängel unverzüglich in Textform anzuzeigen.

§ 13 Haftung

- (1) Der AN haftet nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts Abweichendes vereinbart ist.
- (2) Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet der AN nur für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, also solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der AG regelmäßig vertrauen darf. In diesem Fall ist die Haftung auf den vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden begrenzt.
- (3) Die Haftung für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, für die Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, für die Übernahme einer Garantie sowie nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unbeschränkt. In diesen Fällen und bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten umfasst die Haftung auch Mangelfolgeschäden, insbesondere Schäden an anderen Anlagen- und Gebäudeteilen sowie Nutzungs- und Betriebsausfallschäden, nach Maßgabe der §§ 249 ff. BGB.
- (4) Wartungsleistungen sind nur geschuldet, soweit sie ausdrücklich vereinbart sind. Der AN haftet nicht für Schäden, die darauf beruhen, dass der AG die vom AN übergebenen und vertragsgemäßen Wartungs- und Betriebsvorgaben nicht eingehalten hat. Ein Mitverschulden des AG ist nach § 254 BGB zu berücksichtigen.

§ 14 Sicherheiten und Bürgschaften

- (1) Die Parteien vereinbaren, dass der AN sowohl eine Vertragserfüllungssicherheit als auch eine Mängelanspruchssicherheit dem AG nach den nachstehenden Maßgaben stellt.
- (2) Der AN stellt dem AG eine Vertragserfüllungssicherheit nach folgenden Maßgaben:
 1. Soweit die Auftragssumme mindestens 250.000,00 EUR netto beträgt, stellt der AN dem AG eine Vertragserfüllungssicherheit in Höhe von 5 Prozent der Vergütung einschließlich Umsatzsteuer. Vereinbarte Nachträge bleiben unberücksichtigt.
 2. Die Vertragserfüllungssicherheit sichert Ansprüche des AG bis zur Abnahme, insbesondere Ansprüche wegen Nichterfüllung, nicht vertragsgemäßer Erfüllung, Verzug, Schadensersatz, Vertragsstrafe, Überzahlung und Rückzahlung.
 3. Nach Abnahme entstehende Mängelansprüche werden durch die Vertragserfüllungssicherheit nicht gesichert. Erhöht sich die Auftragssumme durch vereinbarte

- Änderungen oder Ergänzungen, erhöht sich die Sicherheit nur, soweit unter Berücksichtigung des Leistungsstands ein berechtigter zusätzlicher Sicherungsbedarf besteht.
4. Die Vertragserfüllungssicherheit ist nach Abnahme und Stellung der Sicherheit für Mängelansprüche unverzüglich zurückzugeben, soweit sie nicht wegen konkret geltend gemachter und nicht von der Mängelanspruchssicherheit erfasster Ansprüche in angemessener Höhe berechtigt in Anspruch genommen oder zurückbehalten werden darf.
- (3) Der AN stellt dem AG eine Mängelanspruchsbürgschaft nach folgenden Maßgaben:
- a. Die Sicherheit für Mängelansprüche beträgt fünf Prozent der Summe der Abschlagszahlungen zum Zeitpunkt der Abnahme, vorläufige Abrechnungssumme.
 - b. Die Sicherheit für Mängelansprüche sichert ausschließlich Mängelansprüche des AG nach Abnahme einschließlich hierauf bezogener Nebenansprüche. Sie ist nach Ablauf der vereinbarten Verjährungsfrist für Mängelansprüche unverzüglich zurückzugeben, soweit sie nicht wegen konkret geltend gemachter und noch nicht erfüllter Mängelansprüche in angemessener Höhe berechtigt in Anspruch genommen oder zurückbehalten werden darf. Für die elektronischen Bauteile erfolgt eine anteilige Freigabe nach Ablauf von zwei Jahren.
- (4) Die Sicherheiten sind als Bankbürgschaften i. S. d. § 18 Abs. 2 UAbs. 1 VOL/B zu stellen. Eine Bürgschaft muss schriftlich, unbefristet und unter Verzicht auf die Einrede der Vorausklage erteilt werden. Eine Bürgschaft auf erstes Anfordern wird nicht verlangt. Die Bürgschaft darf einen Verzicht auf die Einreden der Anfechtbarkeit und der Aufrechenbarkeit enthalten, jedoch nicht hinsichtlich unbestrittener oder rechtskräftig festgestellter Gegenforderungen. Sie muss deutschem Recht unterliegen und darf nicht auf bestimmte Zeit begrenzt sein. Die Bürgschaft darf einen Verzicht auf die Einreden der Anfechtbarkeit und der Aufrechenbarkeit enthalten, jedoch nicht hinsichtlich unbestrittener oder rechtskräftig festgestellter Gegenforderungen. Sie muss deutschem Recht unterliegen und darf nicht auf bestimmte Zeit begrenzt sein.
- (5) Der AN hat die vereinbarte Sicherheit binnen 18 Werktagen nach Vertragsschluss zu leisten, soweit nichts anderes vereinbart ist.
- (6) Erfüllt der AN diese Verpflichtung nicht, ist der AG berechtigt, von einem Guthaben des AN einen Betrag in Höhe der vereinbarten Sicherheit einzubehalten.

§ 15 Versicherungen

- (1) Der AN hält während der gesamten Vertragsdurchführung eine Betriebshaftpflichtversicherung mit den Deckungssummen aufrecht, die sich aus der Anlage B.1_Eignungskriterien und Erläuterungen ergeben.
- (2) Der AN weist den Versicherungsschutz vor Beginn der Ausführung unaufgefordert nach. Der AG ist berechtigt, Zahlungen zurückzuhalten oder den Beginn der Ausführung zu verweigern, solange der Nachweis nicht vorliegt.
- (3) Der AN hat dem AG jede Änderung, Einschränkung, Kündigung oder sonstige Gefährdung des Versicherungsschutzes unverzüglich in Textform mitzuteilen.

§ 16 Nachunternehmer

- (1) Der AN darf Leistungen nur an Nachunternehmer übertragen, die fachkundig, leistungsfähig und zuverlässig sind. Sie müssen insbesondere ihren gesetzlichen Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern und Sozialabgaben nachgekommen sein und die gewerberechtlichen Voraussetzungen erfüllen.
- (2) Der AN darf die Ausführung der Leistung oder wesentlicher Teile davon nur mit vorheriger Zustimmung des AG auf Nachunternehmer übertragen. Die Zustimmung ist nicht erforderlich bei unwesentlichen Teilleistungen oder bei Teilleistungen, auf die der Betrieb des AN nicht eingerichtet ist.
- (3) Vor der beabsichtigten Übertragung hat der AN dem AG Art und Umfang der Leistungen sowie Name, Anschrift des vorgesehenen Nachunternehmers in Textform mitzuteilen.
- (4) Der AN bleibt für die Leistungen seiner Nachunternehmer wie für eigene Leistungen verantwortlich. Pflichtverletzungen von Nachunternehmern stehen Pflichtverletzungen des AN gleich.
- (5) Sollen an Nachunternehmer übertragene Leistungen an weitere Nachunternehmer weitervergeben werden, hat der AN dies dem AG vor der beabsichtigten Weitervergabe in Textform mitzuteilen. § 12 Abs. 1 bis 4 des Vertrags gelten entsprechend.

§ 17 Wettbewerbsbeschränkungen, Antikorruption und Compliance

- (1) Der AN oder seine Mitarbeiter dürfen sich nicht

1. in Bezug auf die Vergabe an einer unzulässigen Wettbewerbsbeschränkung im Sinne des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen beteiligt haben;
 2. dem AG, dessen Mitarbeitern oder von ihm beauftragten Dritten, die mit Vorbereitung, Abschluss oder Durchführung des Vertrags betraut sind, oder ihnen nahestehenden Personen unmittelbar oder mittelbar Geschenke, Zuwendungen oder sonstige Vorteile in Aussicht stellen, anbieten, versprechen oder gewähren;
 3. gegenüber den in Nummer 2 genannten Personen strafbare Handlungen begehen oder hierzu Beihilfe leisten, insbesondere Handlungen nach §§ 298, 299, 333 oder 334 StGB oder nach §§ 17 oder 18 UWG, soweit die jeweiligen Tatbestände erfüllt sind.
- (2) Wenn der AN nachweislich eine Handlung nach Abs. 1 vorgenommen hat, ist er dem AG zu einem pauschalierten Schadensersatz in Höhe von 15 Prozent der Abrechnungssumme verpflichtet, sofern der AN nicht nachweist, dass kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist. Der AG kann einen höheren Schaden nachweisen. Eine Kündigung dieses Vertrags oder eines Rücktritts von diesem Vertrag berührt das Recht auf den pauschalierten Schadensersatz nicht.
- (3) Bei nachgewiesenen Handlungen nach § 17 Abs. 1 Nr. 2 oder Nr. 3 ist der AN zur Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von 5 Prozent der im Angebotsschreiben an den Auftraggeber (Anlage D.1) angegebenen Auftragssumme brutto verpflichtet. Hat sich die im Auftragschreiben an den Auftraggeber genannte Auftragssumme geändert, ist der geänderte Wert der Vertragsstrafe als Bezugswert zugrunde zu legen. § 5 Abs. 3 S. 3 und Abs. 5 dieses Vertrags gelten entsprechend.
- (4) Der § 17 dieses Vertrags finden keine Anwendung, soweit es sich um sozialadäquates Verhalten im Sinne der einschlägigen Verwaltungsvorschriften zum Verbot der Annahme von Belohnungen oder Geschenken handelt.
- (5) Sonstige vertragliche und gesetzliche Ansprüche des AG bleiben unberührt.

§ 18 Dokumentation, Schulung und Probetrieb

- (1) Der AN übergibt die vollständige Dokumentation in deutscher Sprache spätestens zur Abnahme. Die Dokumentation umfasst, soweit die jeweiligen Unterlagen geschuldet sind, insbesondere:
 1. Bedienungsanleitungen;

2. Wartungsanleitungen;
3. Prüf- und Messprotokolle;
4. Revisionsunterlagen;
5. Bestandspläne;
6. Schnittstellenunterlagen;
7. Software- und Lizenzunterlagen;
8. Ersatzteillisten;
9. Konformitäts- und Sicherheitserklärungen;
10. Schulungsunterlagen;
11. Notfall- und Störungsanleitungen.

Die technische Dokumentation ist 5 Wochen vor Übergabe der Gesamtleistung durch den AN vorzulegen.

- (2) Soweit eine Schulung zum Leistungsumfang gehört, schult der AN das vom AG benannte Bedien-, Wartungs- und Verwaltungspersonal. Die Schulung muss den sicheren, ordnungsgemäßen und wirtschaftlichen Betrieb der Anlage ermöglichen. Über die Schulung ist ein Nachweis mit Datum, Inhalt, Dauer, Teilnehmern und Schulungsverantwortlichem zu erstellen.
- (3) Soweit ein Probetrieb vereinbart ist, ist er vor der Abnahme durchzuführen. Der Probetrieb dient dem Nachweis der vollständigen Funktionsfähigkeit, Betriebssicherheit und Schnittstellenfunktion der Anlage. Dauer, Inhalt und Erfolgskriterien des Probebetriebs ergeben sich aus der Leistungsbeschreibung, den Herstelleranforderungen und den vom AG festgelegten betrieblichen Anforderungen.

§ 19 Kündigung und Rücktrittsrechte

- (1) Der AG ist berechtigt, ohne Setzung einer Frist, von diesem Vertrag mit sofortiger Wirkung zurückzutreten oder diesen Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn

1. über das Vermögen des AN ein Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares gesetzliches Verfahren eröffnet oder die Eröffnung beantragt wird, ein Eröffnungsantrag mangels Masse abgelehnt wird, der AN seine Zahlungen nicht nur vorübergehend einstellt oder sich der AN im Zusammenhang mit der Vergabe an einer unzulässigen Wettbewerbsbeschränkung beteiligt hat.
 2. der AN die Leistungsausführung ohne die Angabe von Gründen unberechtigt einstellt;
 3. der AN erforderliche Sicherheiten oder Versicherungsnachweise nicht stellt oder diese unwirksam sind;
 4. der AN unbefugt Nachunternehmer einsetzt;
 5. der AN gegen Geheimhaltungs-, Datenschutz- oder Compliance-Pflichten verstoßen hat;
- (2) Die Rechte des AN bei unterlassener Mitwirkung des AG sowie bei schuldhafter Verletzung von Mitwirkungspflichten richten sich nach § 9 VOL/B.

§ 20 Vertraulichkeit und Schutz von Informationen

- (1) Der AN behandelt alle ihm im Zusammenhang mit dem Vertrag bekanntwerdenden technischen, betrieblichen, wirtschaftlichen, personenbezogenen und sonstigen nicht offenkundigen Informationen vertraulich.
- (2) Die Verpflichtung gilt auch nach Vertragsende fort. Der AN verpflichtet seine Beschäftigten und Nachunternehmer entsprechend.
- (3) Die Vertraulichkeitspflichten aus § 3 Nr. 2 und § 4 Nr. 2 VOL/B bleiben unberührt.

§ 21 Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform, soweit nicht gesetzlich eine strengere Form vorgeschrieben ist. Dies gilt auch für die Änderung dieser Schriftformklausel. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
- (2) Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Der Gerichtsstand ist Magdeburg.

- (3) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die Parteien werden eine wirksame und durchführbare Regelung vereinbaren, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Regelung möglichst nahekommt.

Unterschriften

Magdeburg, den _____, den _____

[...]

Auftraggeberin

[...]

Auftragnehmer